

Vorbemerkungen

Diese technische Regel (AGFW-Arbeitsblatt, DVGW-Arbeitsblatt, VDE-Anwendungsregel) wurde von einem Projektkreis erarbeitet, in dem die Sparten Fernwärme, Gas, Strom, Telekommunikation und Trinkwasser vertreten waren. Neben ehren- und hauptamtlichen Vertretern von AGFW, DVGW und FNN haben insbesondere auch mitgewirkt:

- Deutsche Telekom AG
- Gütegemeinschaft Leitungstiefbau e.V.
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
- Rohrleitungsbauverband e.V.
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

Sie fasst formale, personelle und sachliche Mindestanforderungen sowie optionale Kriterien für Bauunternehmen im Leitungstiefbau erstmalig spartenübergreifend zusammen.

Seitens der verschiedenen Sparten und Straßenbaulastträger haben sich im Lauf der Zeit die jeweiligen Anforderungsprofile für Bauunternehmen im Leitungstiefbau eigenständig entwickelt. Dabei stimmen die meisten Aspekte des Leitungstiefbaus vom Straßenaufbruch über die Grabenerstellung und -verfüllung bis zur Wiederherstellung der Straßenoberfläche und der begleitenden Verkehrssicherung, auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, für die verschiedenen Sparten überein. Somit lag es auf der Hand, eine Zusammenfassung vorzunehmen und eine einheitliche Bezugsgrundlage für alle Beteiligten zu schaffen.

Für den Bau der Leitung selbst und die diesbezüglichen Aspekte (insbesondere hinsichtlich sparten- und bauweisenspezifischer Kabel/Rohre/Umhüllungsmaterialien, Verbindungen, Überdeckungshöhen, Abstände, Bettungsbedingungen sowie zugehöriger Einbau-/Montagetechnologien, Gefahrenabwehrmaßnahmen und Qualifikationsanforderungen) gelten weiterhin uneingeschränkt die einschlägigen technischen Regeln und Rechtsvorschriften. Dies gilt nicht nur im Zusammenhang mit der offenen Bauweise, sondern insbesondere auch für die verschiedenen grabenlosen Bauweisen, mit denen zum Teil besondere Anforderungen hinsichtlich der oben genannten Aspekte verbunden sind. Dabei werden verschiedene Bauweisen oftmals kombiniert (z. B. offene Bauweise für Versorgungsleitungen und Bodenverdrängungshammer für Anschlussleitungen).

Die Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln und Rechtsvorschriften mit entsprechend qualifiziertem Personal und geeigneten Arbeitsmitteln für die Ausführung der Leistungen steht außer Frage. Die Erfüllung der Mindestanforderungen kann nach Vorgabe durch den Auftraggeber im Rahmen einer Konformitätsbewertung (z. B. mithilfe einer Präqualifikation durch den Auftraggeber, Gütegemeinschaft oder unabhängigen Drittzertifizierung) nachgewiesen werden.

Bei der Konformitätsbewertung eines Tiefbauunternehmens nach dieser technischen Regel muss aufgrund von Rechtsvorschriften ein Auftraggeber im Rahmen des Auswahlverfahrens und der dafür gültigen Rechtsvorschriften auch solche Teilnehmer berücksichtigen, die nicht alle Anforderungen nach dieser technischen Regel selbst, sondern nur mithilfe von Nachunternehmern erfüllen können.

Inhalt

Seite

1	Anwendungsbereich.....	5
2	Normative Verweisungen	5
3	Symbole.....	6
4	Allgemeines.....	7
5	Personal.....	8
6	Ausstattung	10